

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 39/20

Bozen, den 07.09.2020

## Neuigkeiten des "August-Dekrets" – DL 104/2020

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

In Folge fassen wir die wichtigsten Neuerungen der Themenbereiche Steuern und Beihilfen der Gesetzesverordnung Nr. 104/2020 (sog. „August-Dekret“), sowie einige weitere Neuerungen zusammen. Die Neuerungen zu Personal und Löhnen werden in einem separaten Rundschreiben behandelt.

### 1. Aufwertung von Betriebsgütern und Beteiligungen (Art. 110)

Betriebsgüter sowie Gesellschaftsbeteiligungen von Unternehmen, **welche zum 31.12.2019 gehalten wurden, können in der Bilanz des Jahres 2020 aufgewertet** werden. Ausgenommen sind die zum Verkauf bestimmten Immobilien von Baufirmen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Aufwertungen, welche vorsahen, dass immer nur homogene Gruppen von Gütern aufgewertet werden konnten, **kann diese Aufwertung für einzelne Güter und Beteiligungen getätigt werden.**

Die Aufwertung kann entweder nur zivilrechtlich gemacht werden oder aber auch steuerlich geltend gemacht werden; auch die Aufwertungsreserve kann begünstigt versteuert werden.

Die steuerliche Aufwertung erfolgt mit Zahlung einer **Ersatzsteuer von 3%**, die Aufwertungsreserve kann mit einer Ersatzsteuer von 10% freigekauft werden.

Subjekte	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kapitalgesellschaften</li><li>• Personengesellschaften mit kommerzieller Tätigkeit</li><li>• Einzelunternehmen</li><li>• Kommerzielle und nicht-kommerzielle Einrichtungen</li><li>• Nicht erlaubt für Freiberufler</li></ul>
Gegenstand der Aufwertung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abschreibbare und nicht abschreibbare Unternehmensgüter</li><li>• Immobilien und Grundstücke</li><li>• Beteiligungen</li><li>• Bereits im Besitz zum 31.12.2019</li><li>• Ausgenommen die Immobilien zum Verkauf der Baufirmen</li><li>• Die Aufwertung ist für jedes einzelne Gut separat anwendbar</li></ul>

Art der Aufwertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur zivilrechtlich</li> <li>Auch steuerlich mit Ersatzsteuer von 3%</li> <li>Freikauf der Aufwertungsreserve mit Ersatzsteuer von 10%</li> </ul> <p>Es sollte auch möglich sein, bestimmte Kategorien von Gütern nur zivilrechtlich aufzuwerten (z.B. Grundstücke) und andere auch steuerlich.</p>	
Festlegung der Werte	<p>Um die Marktwerte der Güter/Immobilien/Beteiligungen festzulegen ist eine beeidigte Schätzung nicht explizit vorgeschrieben, bei Immobilien und Beteiligungen ist diese jedoch eindeutig zu empfehlen.</p> <p>Für bewegliche Anlagegüter können als Dokumentation des Wertes auch Angebote, Preise vergleichbarer Güter im Handel (auch im Internet) herangezogen werden.</p>	
Termine	Die Aufwertung muss in der Bilanz zum 31.12.2020 getätigt werden.	
Ersatzsteuern	<ul style="list-style-type: none"> <li>3% Ersatzsteuer auf den aufgewerteten Betrag</li> <li>10% Ersatzsteuer, um die Aufwertungsreserve freizukaufen</li> </ul> <p>Die Zahlung der Ersatzsteuern erfolgt in maximal 3 Raten zu den Fälligkeitsterminen der Saldozahlungen der Einkommensteuern (30.06.2021, 30.06.2022, 30.06.2023).</p>	
Steuerliche Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Abschreibungen ab 2021</li> <li>Für die Mehrerlöse aus dem Verkauf oder der Zuweisung ab dem vierten folgenden Geschäftsjahr (2024)</li> </ul>	
Vor- und Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>Falls in künftigen Geschäftsjahren Verluste anfallen, so tragen die erhöhten Abschreibungen negativ dazu bei</li> <li>Die erhöhten Werte werden auch für die Ermittlung der Mindesterlöse der Scheingesellschaften herangezogen</li> <li>Die Erhöhung des Eigenkapitals durch die Aufwertungsreserve ist eine Alternative zur Aufstockung des Gesellschaftskapitals, falls die Verluste das Mindestkapital um mehr als ein Drittel reduzieren sollten.</li> <li>Die Aufwertungsreserve erhöht das Eigenkapital und verbessert somit wesentliche Kennzahlen der Unternehmen und begünstigt die Deckung etwaiger Verluste des Jahres 2020.</li> </ul>	
Nutzung der Reserven	Subjekte mit vereinfachter Buchhaltung	Sowohl die Ausschüttung als auch die Verlustabdeckung sind von der Besteuerung ausgenommen.
	Subjekte mit ordentlicher Buchhaltung	<p><u>Steuerliche Aufwertung ohne Freikauf der Reserven</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Reserve ist in Steueraussetzung</li> <li>zu versteuern bei Ausschüttung</li> <li>nicht zu versteuern bei Verwendung zur Verlustabdeckung, muss jedoch mit künftigen Gewinnen wiederhergestellt werden</li> </ul> <p><u>Steuerliche Aufwertung mit Freikauf der Reserven</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht zu versteuern bei Ausschüttung</li> <li>nicht zu versteuern und nicht wiederherzustellen bei Verlustabdeckung</li> </ul> <p><u>Nur zivilrechtliche Aufwertung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht zu versteuern bei Ausschüttung</li> <li>nicht zu versteuern und nicht wiederherzustellen bei Verlustabdeckung</li> </ul>
	Die Ausschüttung von Reserven ist bei Kapitalgesellschaften immer von den Gesellschaftern zu besteuern. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen nur dann, wenn die Aufwertungsreserve nicht freigekauft wurde.	

## 2. *Kostenlose steuerliche Aufwertung von Gütern im Beherbergungssektor und Thermalbäder*

In der Gesetzesverordnung 23/2020 („Liquiditätsverordnung“) wurde vorgesehen, dass **Unternehmen des Beherbergungssektors und Thermalanlagen Betriebsgüter kostenlos aufwerten** können.

Die Aufwertung muss jedoch für eine gesamte homogene Gruppe von Anlagegütern vorgenommen werden (z.B. alle Immobilien, alle Anlagen), und gilt nicht für einzelne Güter. Diese Aufwertung ist auch ohne die Einzahlung einer Ersatzsteuer steuerlich anerkannt.

Subjekte	<p>Es dürften die Unternehmen mit ATECO Kodex</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Gruppe 55 für Beherbergungsbetriebe und</li> <li>• 96.04.20 der Thermalanlagen</li> </ul> <p>von der kostenlosen Aufwertung profitieren können.</p>
Gegenstand der Aufwertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschreibbare und nicht abschreibbare Sachanlagen und immaterielle Güter</li> <li>• Es müssen alle Güter einer homogenen Gruppe aufgewertet werden</li> <li>• Die Güter müssen aus der Bilanz zum 31.12.2019, 31.12.2020 oder 31.12.2021 hervorgehen.</li> <li>• Ausgenommen sind Immobilien, welche Gegenstand der Tätigkeit bzw. zum Verkauf bestimmt sind.</li> </ul> <p>Die Aufwertung ist nur für gesamte homogene Gruppen möglich, nicht für einzelne Güter.</p>
Art der Aufwertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerliche Relevanz auch ohne Ersatzsteuer</li> <li>• Gesamte homogene Gruppen müssen aufgewertet werden (z.B. alle Immobilien, alle Anlagen usw.)</li> <li>• Um die Aufwertungsreserve freizukaufen muss eine Ersatzsteuer von 10% bezahlt werden</li> </ul>
Festlegung der Werte	<p>Um die Marktwerte der Güter und Immobilien festzulegen ist eine beeidigte Schätzung nicht explizit vorgeschrieben, diese ist bei Immobilien und Anlagen mit erheblichen Werten jedoch eindeutig zu empfehlen.</p> <p>Für bewegliche Anlagegüter können als Dokumentation des Wertes auch Angebote, Preise vergleichbarer Güter im Handel (auch im Internet) herangezogen werden.</p>
Termine	<p>Die Aufwertung kann in den Bilanzen zum 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 erfolgen.</p>
Ersatzsteuern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Ersatzsteuer für die Aufwertung der Güter und Immobilien</li> <li>• 10% Ersatzsteuer für den Freikauf der Aufwertungsreserve</li> </ul> <p>Die Zahlung der Ersatzsteuern erfolgt in maximal 3 Raten zu den Fälligkeitsterminen der Saldozahlungen der Einkommensteuern (30.06.2021, 30.06.2022, 30.06.2023).</p>
Steuerliche Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Abschreibungen ab 2021</li> <li>• Für die Mehrerlöse aus dem Verkauf oder der Zuweisung ab dem vierten folgenden Geschäftsjahr (2024)</li> </ul>
Nutzung der Reserven	<p>Das Aufwertungssaldo muss dem Kapital oder einer Reserve in Steueraussetzung zugeführt werden.</p> <p>Die Ausschüttung von Reserven ist bei Kapitalgesellschaften immer von den Gesellschaftern zu besteuern. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen nur dann, wenn die Aufwertungsreserve nicht freigekauft wurde.</p>

### 3. *Verlustbeitrag für kommerzielle Tätigkeiten in historischen Stadtzentren (Art. 59)*

Den Steuersubjekten, welche eine **unternehmerische Tätigkeit zum Verkauf von Gütern und Dienstleistungen in den Zonen A oder diesen gleichgestellten Zonen in den Provinzhauptstädten** oder in Großstädten ausüben, wird ein Verlustbeitrag gewährt.

Freiberufler sind von diesem Beitrag ausgeschlossen.

Die Unternehmen, welche ihre Tätigkeit im **historischen Zentrum Zone A von Bozen** ausüben, **können um diesen Beitrag ansuchen**.

Subjekte	Subjekte, die die Tätigkeit des Verkaufs von Gütern und Dienstleistungen ausüben
Standort	Zone A oder gleichgestellte Zonen <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Provinzhauptstädten</li> <li>• in Großstädten</li> </ul> welche Ankünfte von ausländischen Touristen verzeichnet haben, die <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3-mal die Einwohnerzahl überschreiten bei Provinzhauptstädten</li> <li>• mindesten gleich der Einwohnerzahl sind bei Großstädten</li> </ul>
Umsatzrückgang	Umsatz und Inkasso des Monats Juni 2020 sind mindestens um 33% geringer als jene vom Juni 2019.
Höhe des Beitrages	Auf die Differenz zwischen dem Umsatz 06.2020 und 06.2019 werden folgende Prozentsätze angewandt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15% für Unternehmen mit Erlösen &lt;400.000€</li> <li>• 10% für Unternehmen mit Erlösen zwischen 400.000€ und 1 Mio.€</li> <li>• 5% für Unternehmen mit Erlösen über 1 Mio.€</li> </ul>
Mindest- und Höchstbeiträge	Der Verlustbeitrag beträgt mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000€ für physische Personen</li> <li>• 2.000€ für alle anderen Subjekte</li> </ul> Der Höchstbeitrag beträgt 150.000€.
Telematisches Ansuchen	Das Ansuchen ist telematisch zu versenden
Häufungsverbot	Dieser Verlustbeitrag ist nicht mit dem Beitrag für die Gastronomie (Kapitel 4) kumulierbar.

### 4. *Beitrag für die Gastronomiebetriebe (Art. 58)*

Um Gastronomiebetriebe zu unterstützen und die Verschwendung von Lebensmitteln zu verhindern, wurde vom Landwirtschaftsministerium ein Fonds mit einer Ausstattung von 600 Mio. Euro für das Jahr 2020 eingerichtet.

Dieser Fonds gibt Verlustbeiträge an die Unternehmen der Gastronomie, welche zum 15.08.2020 bereits bestanden haben, für den Zukauf von Produkten, inklusive Weinerzeugnisse, der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, auch DOP und IGP.

Subjekte	Unternehmen, die zum 15.08.2020 bereits bestanden, mit der Haupttätigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• 56.10.11 Zubereitung und Verabreichung von Speisen</li> <li>• 56.29.10 Mensen</li> <li>• 56.29.20 Dauer-Cateringservice auf vertraglicher Grundlage</li> </ul>
Gegenstand des Beitrages	Zum Zukauf von Produkten, inklusive der Weinwirtschaft, der Landwirtschaft und der Lebensmittelproduktion. Es ist anzunehmen, dass es sich um lokale/regionale/nationale Produkte handeln muss.
Umsatzrückgang	Umsatz von März bis Juni 2020 um mindestens 25% geringer als jener von März bis Juni 2019. Subjekten, welche die Tätigkeit nach dem 01.01.2019 begonnen haben, steht der Beitrag auch ohne Umsatzrückgang zu.
Höhe des Beitrages	Teil der belegten Ausgaben, ausgezahlt zu 90% nach erfolgter Antragsstellung und zu 10% nach erfolgtem Beleg der Zahlung der Spesen.
Zahlung der Spesen	Die Zukäufe müssen mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt werden, Barzahlungen sind nicht zugelassen.
Antragsstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist die Anmeldung auf einer digitalen Plattform „piattaforma della ristorazione“ notwendig.</li> <li>• Der Antrag kann beim zuständigen Amt/Abwicklungsstelle eingereicht werden.</li> <li>• Eingereicht werden müssen die Rechnungen, auch wenn noch nicht bezahlt. Die Zahlungsbestätigungen müssen nachgereicht werden.</li> <li>• Eigenerklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen.</li> </ul>
Art des Beitrags	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht steuerbar</li> <li>• De-minimis Bestimmungen finden Anwendung</li> </ul>

Wie und wo genau um diese Beiträge angesucht werden kann, muss noch mit einem eigenen Ministerialdekret festgelegt werden. Auch die Höhe des gewährten Beitrages muss noch festgelegt werden.

## 5. *IMU-Befreiung für den Tourismussektor (Art. 78)*

Diese Bestimmung ist **nicht anwendbar in den Provinzen Bozen und Trient**, die lokalen Maßnahmen sind im folgenden Kapitel angeführt.

Von der zweiten Rate IMU des 16.12.2020 sind folgende Immobilien befreit:

- Immobilien der Kategorie D/2, des Agrartourismus, Ferienanlagen, Jugendherbergen, Schutzhütten, Zimmervermieter, Ferienapartments, B&B, Residence, Campings, **vorausgesetzt die Eigentümer führen die darin ausgeübten Tätigkeiten selbst;**
- Immobilien von Freibädern und Thermalbädern;
- Immobilien der Kategorie D/3 genutzt als Kinos, Theater, Konzertsäle, vorausgesetzt die Eigentümer führen die darin ausgeübten Tätigkeiten selbst aus;
- Immobilien der Kategorie D genutzt von Unternehmen, die Tätigkeit der Messen-, Veranstaltungs- und Ausstellungsausstatter ausüben;
- Immobilien die als Diskotheken, Tanzsäle, Nachtclubs genutzt werden, vorausgesetzt die Eigentümer führen die darin ausgeübten Tätigkeiten selbst aus.

6. *GIS Befreiung und Reduzierung in der autonomen Provinz Bozen*

Diese Bestimmungen sind nicht im „August-Dekret“ enthalten, sondern von lokalen Maßnahmen vorgesehen. Die GIS Zahlungen für 2020 werden verringert oder zur Gänze abgeschafft.

Tourismus- sektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherbergungsbetriebe</li> <li>• Restaurants</li> <li>• Bars</li> </ul>	Umsatzrückgang 2020 > 20%: keine GIS geschuldet
		Umsatzrückgang 2020 < 20%: 50% der GIS geschuldet
Andere Sektoren	Unternehmen mit Tätigkeiten in anderen Sektoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung auf 50% für 2020</li> <li>• Voraussetzung: Umsatzrückgang 2020 von mind. 20%</li> </ul>
Voraussetzung	Die Betreiber der Tätigkeit müssen auch die Besitzer der Immobilie sein. Eine Ausnahme bilden hier jene Besitzer, die den Pächtern/Mietern einen Nachlass der Pacht/Miete mind. in Höhe der GIS gewährt haben oder diese unentgeltlich zur Verfügung stellen; diesen steht auch eine Reduzierung zu.	
Mitteilungen	In beiden Fällen muss an die Gemeinde bis zum 30.09.2020 eine Eigenerklärung geschickt werden, in welcher die Tätigkeit und der Umsatzrückgang bestätigt werden.	

7. *Neue Ratenzahlung der aufgeschobenen F24 der Monate März, April und Mai (Art. 97)*

Im Dekret ist die Möglichkeit vorgesehen, für die aufgeschobenen Zahlungen der Monate März, April und Mai (MwSt., Lohnsteuern, Sozialabgaben, Inail), welche am 16.09.2020 fällig sind, zusätzliche Ratenzahlungen zu tätigen. In keinem Fall sind Zinsen fällig.

Die Zahlung kann nun folgendermaßen getätigt werden:

- 16.09.2020: einmalige Zahlung oder in 4 Monatsraten (16.09, 16.10, 16.11, 16.12);
- 16.09.2020: 50% der Schuld mit einmaliger Zahlung oder in 4 Monatsraten;
- 16.01.2021: restliche 50% der Schuld mit einmaliger Zahlung oder in 24 Monatsraten.

8. *Aufschub der zweiten Akontozahlungen der IRAP, IRES und IRPEF für Subjekte mit Branchenkenzzahlen ISA (Art. 98)*

Für die Steuersubjekte, für deren Tätigkeiten die Branchenkenzzahlen ISA Anwendung finden, wurde die Fälligkeit der Zahlung des zweiten Akontos der Einkommenssteuern und IRAP auf den 30.04.2021 aufgeschoben.

Aufschub	Zweite Akontozahlung der IRAP, IRES, IRPEF, nicht jedoch der Sozialabgaben
Subjekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Subjekte mit ISA (bei Kapitalgesellschaften nur jene mit Bilanzgenehmigung innerhalb 28.06.2020)</li> <li>• Subjekte mit ISA welche Nicht-Anwendungs- und Ausschlussgründe haben;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Subjekte, welche an Gesellschaften, Sozietäten, Unternehmen beteiligt sind, welche die ISA anwenden: Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften, Teilhaber von Freiberuflersozietäten, mitarbeitende Familienmitglieder der Familienbetriebe;</li> <li>• Subjekte, welche transparente Gewinne versteuern: Gesellschafter transparenter Kapitalgesellschaften;</li> <li>• Subjekte mit Forfetari- und Minimi-System;</li> </ul> <p>Generell ist der Aufschub nur für Subjekte mit Jahresabschluss zum 31.12. anwendbar.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzrückgang von mind. 33% des ersten Semesters 2020 im Vergleich zum 1. Semester 2019</li> <li>• Erlöse nicht höher als 5.164.569€</li> </ul>

## 9. *Ausweitung der Unterstützung für den Tourismussektor (Art. 77 und 79)*

---

Die Art der Subjekte, welche in den Genuss der Unterstützungsmaßnahmen im Tourismussektor kommen können, wurde ausgeweitet.

Das **Guthaben für die Mieten von gewerblichen Immobilien** gilt nun

- auch für den Monat Juni;
- auch für den Monat Juli für saisonale Beherbergungsbetriebe;
- auch für Thermen, unabhängig vom Vorjahresumsatz.

Auch die **touristischen Stadtführer und -begleiter** können um die Unterstützungsmaßnahmen für die Reisebüros und Tour Operator ansuchen. Es ist ein Verlustbeitrag für den Umsatzrückgang vom 23.02.2020 bis zum 31.07.2020 im Vergleich zum selben Vorjahreszeitraum vorgesehen.

Das **Steuerguthaben für die Sanierung der Beherbergungsbetriebe** (Art. 10 DL 83/2014) wird im Ausmaß von 65% auch für 2020 und 2021 vorgesehen.

Das Guthaben wurde ausgeweitet und findet nun auch für den Urlaub auf dem Bauernhof und die Thermalanlagen Anwendung.

## 10. *Steuerguthaben für Sponsoring und Werbung im Sportsektor (Art. 81)*

---

Für das Jahr 2020 ist ein Steuerguthaben vorgesehen für Ausgaben für Werbung und Sponsoring zu Gunsten von

- Gesellschaften des Profisports, Amateursportvereinigungen (welche nicht für G. 398 optiert haben), eingetragen beim Coni und mit Umsatz zwischen 200.000€ und 15 Mio. €, sofern diese auch Jugendsport betreiben;
- Ligen, welche nationale Meisterschaften austragen.

Die Ausgaben müssen

- Mindestens 10.000€ betragen und
- Zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 mittels nachverfolgbarer Zahlungsmittel bezahlt worden sein.

Das Guthaben beträgt 50% der Ausgaben, aber immer im Limit des dafür mit 90 Mio. € dotierten Fonds. Das Guthaben ist über das Modell F24 verrechenbar.

11. Verlängerung der Stundung der Finanzierungen (Art. 65)

Die Möglichkeit der Stundung der Raten und Rückzahlung der Finanzierungen für

- Krediteröffnung im Rahmen von Bevorschussungen von Kundenforderungen
- Finanzierungen ohne Ratenzahlung
- Darlehen, Leasing und andere Finanzierungen mit Ratenzahlung

wird bis zum 31.01.2021 verlängert.

Für jene Unternehmen, welche bereits zum 15.08.2020 zu dieser Stundung zugelassen wurden, wird die Verlängerung automatisch angewandt, sofern diese nicht bis zum 30.09.2020 ausdrücklich darauf verzichten.

12. Verlängerung der Tosap und Cosap Befreiung (Art. 109)

Die Befreiung der Gemeindegebühren Tosap und Cosap für die Besetzung öffentlichen Grundes wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.

13. Beträge zum Ankauf von Fahrzeugen mit niedrigen Emissionswerten (Art. 74)

Einzelunternehmen, Freiberuflern und Unternehmen wird ein Beitrag zum Ankauf von Fahrzeugen mit niedrigen Emissionswerten gewährt, und zwar für die Ankäufe vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020.

Falls gleichzeitig ein Fahrzeug mit Immatrikulation vor 2010 verschrottet wird, so beträgt der Beitrag zwischen 1.500€ und 2.000€, je nach Emissionswerten.

Falls kein Fahrzeug verschrottet wird, so betragen die Beiträge zwischen 750€ und 1.000€.

Auch sind Beiträge für die Installation von Ladesäulen für Elektroautos vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

